

Bundesgesetzblatt ¹⁵¹³

Teil II

G 1998

2013 **Ausgegeben zu Bonn am 22. November 2013** **Nr. 33**

Tag	Inhalt	Seite
5. 9.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	1514
10. 9.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	1515
11. 9.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sentient Neurocare Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-48-01)	1517
11. 9.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „METIS Solutions, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-111-01)	1519
18. 9.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	1522
1.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen	1523
1.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr	1523
1.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates	1524
7.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1524
7.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1525
14.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge	1525
14.10.2013	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	1526
14.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	1527
16.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen	1528
16.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes	1528
16.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1529
16.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	1529
16.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe	1530
16.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie	1530
16.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1531

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
17.10.2013	Bekanntmachung der deutsch-äthiopischen Vereinbarung über das Ausstattungshilfeprogramm für ausländische Streitkräfte	1531
17.10.2013	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über die Grundsätze des Ausstattungshilfeprogramms und die Entsendung einer Beratergruppe der Bundeswehr	1533
21.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Protokoll	1538
21.10.2013	Bekanntmachung des deutsch-kosovarischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	1538
22.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen	1543
23.10.2013	Bekanntmachung über den weiteren Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	1544

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Feuchtgebiete,
insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel,
von internationaler Bedeutung**

Vom 5. September 2013

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265, 1266) ist in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 1982 (BGBl. 1990 II S. 1670, 1671) geänderten Fassung sowie in der Fassung der auf der außerordentlichen Konferenz der Vertragsparteien vom 28. Mai bis 3. Juni 1987 in Regina/Kanada angenommenen Änderungen (BGBl. 1995 II S. 218, 219) nach seinem Artikel 10 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 des Änderungsprotokolls von 1982 sowie nach seinem Artikel 10^{bis} Absatz 6 für

Andorra* am 23. November 2012
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juni 2013 (BGBl. II S. 1040).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der UNESCO unter <http://portal.unesco.org/en/ev.php> einsehbar.

Berlin, den 5. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Zwangs- oder Pflichtarbeit**

Vom 10. September 2013

I.

Das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Äquatorialguinea	am	13. August 2002
Armenien	am	17. Dezember 2005
Äthiopien	am	2. September 2004
Bolivien, Plurinationaler Staat	am	31. Mai 2006
El Salvador	am	15. Juni 1996
Eritrea	am	22. Februar 2001
Estland	am	7. Februar 1997
Gambia	am	4. September 2001
Kanada	am	13. Juni 2012
Kasachstan	am	18. Mai 2002
Katar	am	12. März 1999
Kiribati	am	3. Februar 2001
Lettland	am	2. Juni 2007
Malawi	am	19. November 2000
Moldau, Republik	am	23. März 2001
Mongolei	am	15. März 2006
Mosambik	am	16. Juni 2004
Namibia	am	15. November 2001
Nepal	am	3. Januar 2003
Oman	am	30. Oktober 1999
Philippinen	am	15. Juli 2006
Ruanda	am	23. Mai 2002
Samoa	am	30. Juni 2009
São Tomé und Príncipe	am	4. Mai 2006
St. Kitts und Nevis	am	12. Oktober 2001
St. Vincent und die Grenadinen	am	21. Oktober 1999
Südafrika	am	5. März 1998
Südsudan	am	29. April 2013
Timor-Leste	am	16. Juni 2010
Türkei	am	30. Oktober 1999
Uruguay	am	6. September 1996
Vanuatu	am	28. August 2007.

Weiterhin wird das Übereinkommen nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für die
Malediven am 4. Januar 2014
in Kraft treten.

II.

Das Übereinkommen ist infolge der Änderungen in der Struktur des Königreichs der Niederlande (vgl. die Bekanntmachung vom 29. August 2012, BGBl. II S. 1027) für die

Niederlande,

karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius) am 10. Oktober 2010

Curaçao am 10. Oktober 2010

St. Martin (niederländischer Teil) am 10. Oktober 2010

in Kraft getreten.

III.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer dieses Übereinkommens mit, dass folgende Staaten mit dem Tag ihrer jeweiligen Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation als Vertragsparteien dieses Übereinkommens registriert wurden:

Georgien mit Wirkung vom 22. Juni 1993

Jugoslawien*, Bundesrepublik mit Wirkung vom 24. November 2000

Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006

Tadschikistan mit Wirkung vom 26. November 1993

Usbekistan mit Wirkung vom 13. Juli 1992.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass sie sich nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit mit Wirkung vom 17. November 1991 als durch das Übereinkommen Nr. 29 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. März 1996 (BGBl. II S. 388).

Berlin, den 10. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

* vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sentient Neurocare Services, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-48-01)**

Vom 11. September 2013

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 29. Januar 2013 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sentient Neurocare Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-48-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 29. Januar 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 29. Januar 2013

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 513 vom 29. Januar 2013 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sentient Neurocare Services, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-48-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sentient Neurocare Services, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Sentient Neurocare Services, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer führt Untersuchungen mit transkranieller Dopplersonographie an Patienten mit Schädel-Hirn-Trauma (SHT) durch; überprüft die Blutflussgeschwindigkeit im vorderen und hinteren Hirnkreislauf auf Anzeichen von Vasospasmus oder intrakranieller Hypertonie, führt bei Bedarf andere Untersuchungen durch, darunter EEG, somatosensibel evozierte Potenziale und Neuromonitoring, erstellt Forschungsprotokolle für speziell ausgewiesene Patienten und entwirft Untersuchungsberichte, die vom Arzt geprüft werden. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Persons engaged in Testing and Training“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Sentient Neurocare Services, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-48-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Sentient Neurocare Services, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 27. September 2011 bis 26. September 2014 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Ver-

fügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 29. Januar 2013 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 513 vom 29. Januar 2013 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 29. Januar 2013 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Subunternehmen „METIS Solutions, LLC“
(Nr. DOCPER-AS-111-01)**

Vom 11. September 2013

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 13. März 2013 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „METIS Solutions, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-111-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 13. März 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 13. März 2013

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 38 vom 13. März 2013 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 13. März 2013 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Six3 Intelligence Solutions, Inc. (DOCPER-AS-109-01) (amerikanische Verbalnote Nummer 36) Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Six3 Intelligence Solutions, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Six3 Intelligence Solutions, Inc. hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOCPER-AS-111-01) mit dem Subunternehmen METIS Solutions, LLC geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen METIS Solutions, LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen METIS Solutions, LLC wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-111-01 mit einer Laufzeit vom 1. März 2013 bis 28. Februar 2015 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftraggeber leistet nachrichtendienstliche Unterstützung in Deutschland. Die Dienstleistung umfasst nachrichtendienstliche Auswertung, Planung und Unterstützung für Informationssysteme. Die Arbeit im Bereich nachrichtendienstliche Auswertung umfasst den gesamten Aufklärungsprozess auf Basis aller verfügbaren Quellen, Informationsbeschaffung mit technischen Mitteln, Erfassung und Auswertung von Satellitenbilddaten, Spionageabwehr, offene Informationsgewinnung, Geodaten und Daten erfassungsmanagement. Außerdem umfasst der Vertrag Unterstützung im Bereich Sicherheitsmanagement sowie die Erhaltung von Netzwerken und Systemen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-109-01) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag

vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 13. März 2013 in Kraft tritt.

Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 38 vom 13. März 2013 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 13. März 2013 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 18. September 2013

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) ist nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Litauen* am 13. September 2013
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung nach Artikel 31 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

II.

Die Bekanntmachung vom 10. November 2011 (BGBl. 2012 II S. 5) wird dahingehend berichtigt, dass Ecuador zwar die Ratifikationsurkunde am 20. Oktober 2009 hinterlegte, jedoch erst am 15. Juli 2011 Erklärungen gemäß den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens abgegeben hat.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Juli 2013 (BGBl. II S. 1221).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 18. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen**

Vom 1. Oktober 2013

Das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 2002 II S. 2866, 2867) wird nach seinem Artikel 4 Absatz 3 für

Slowenien am 1. Januar 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2013 (BGBl. II S. 581).

Berlin, den 1. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger
im internationalen Geschäftsverkehr**

Vom 1. Oktober 2013

Zum Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (BGBl. 1998 II S. 2327, 2329) hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 21. Mai 2013 und 19. Juli 2013, beide eingegangen beim Verwahrer am 12. August 2013, die Erstreckung des Übereinkommens auf Gibraltar und die Jungferninseln erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. September 2012 (BGBl. II S. 1339).

Berlin, den 1. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Regelung
des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates**

Vom 1. Oktober 2013

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates (BGBl. 1959 II S. 389, 390) ist nach seinem Artikel 9 Absatz 2 für

Ungarn* am 1. September 2013
nach Maßgabe von Erklärungen nach den Artikeln 7 und 11 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (BGBl. II S. 165).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 1. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 7. Oktober 2013

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729, 730) wird nach ihrem Artikel XIII Absatz 3 für

Guinea-Bissau am 23. Dezember 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2011 (BGBl. II S. 1296).

Berlin, den 7. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 7. Oktober 2013

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956) wird nach seinem Artikel 38 Absatz 2 für die

Tschechische Republik am 24. Oktober 2013
in Kraft treten.

Indonesien hat am 24. September 2013 eine Erklärung* nach Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Juli 2013 (BGBl. II S. 1218).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 7. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge**

Vom 14. Oktober 2013

Das Internationale Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBl. 2002 II S. 2506, 2507) wird nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

Nigeria am 24. Oktober 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. August 2013 (BGBl. II S. 1223).

Berlin, den 14. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Vom 14. Oktober 2013

Zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) hat San Marino mit Erklärung vom 27. März 2013, eingegangen beim Generalsekretär des Europarats am 10. April 2013, seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. März 2009 abgegebene Erklärung zu Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 17. November 2009, BGBl. II S. 1296) folgendermaßen abgeändert:

(Übersetzung)

“Concerning Article 16, paragraph 2, of the Convention, the Republic of San Marino declares that any request for legal assistance and document thereto submitted to the San Marino Authorities and drafted in a language other than Italian, shall be accompanied by a translation into Italian or, if it is not possible, into English.”

„In Bezug auf Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik San Marino, dass allen an die san-marinesischen Behörden übermittelten und nicht in italienischer Sprache abgefassten Rechtshilfeersuchen und zugehörigen Schriftstücken eine Übersetzung in die italienische Sprache oder, wenn dies nicht möglich ist, in die englische Sprache beizufügen ist.“

San Marino hat mit Erklärung vom 27. März 2013, eingegangen beim Generalsekretär des Europarats am 10. April 2013, seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. März 2009 eingelegten Vorbehalt zu Artikel 22 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 17. November 2009, BGBl. II S. 1296) folgendermaßen abgeändert:

(Übersetzung)

“Concerning Article 22 of the Convention, the Republic of San Marino declares that it will provide the information referred to in Article 22 in so far as the organisation of its judicial records allows to do so.”

„In Bezug auf Artikel 22 des Übereinkommens erklärt die Republik San Marino, dass sie die in Artikel 22 erwähnten Nachrichten zur Verfügung stellen wird, soweit die Organisation ihres Strafregisters dies erlaubt.“

According to San Marino authorities, the amendment to the reservation concerning Article 22 of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters is aimed at ensuring that the Republic of San Marino will grant any request from another Contracting Party, with the only limit established by the organisation of the judicial records. Indeed, on the basis of the reservation made at the time of ratification, only the requests submitted by foreign judicial authorities shall be accepted. Under the

Den Behörden von San Marino zufolge zielt die Änderung des Vorbehalts zu Artikel 22 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen darauf ab sicherzustellen, dass die Republik San Marino jedem Ersuchen einer anderen Vertragspartei entspricht, wobei die Organisation ihres Strafregisters die einzige Einschränkung darstellt. Auf der Grundlage des bei der Ratifikation angebrachten Vorbehalts werden sogar nur Ersuchen angenommen, die von ausländischen Justizbe-

revised text, the Republic of San Marino undertakes to accept also requests from other authorities and, in particular, from Ministries of Justice of other countries, as expressly provided for in Article 22 of the Convention.”

hörden vorgelegt werden. Nach dem geänderten Wortlaut verpflichtet sich die Republik San Marino auch zur Annahme von Ersuchen anderer Behörden, insbesondere auch der Justizministerien anderer Staaten, wie in Artikel 22 des Übereinkommens ausdrücklich vorgesehen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Februar 2013 (BGBl. II S. 388).

Berlin, den 14. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
zur Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 14. Oktober 2013

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390, 391) wird nach seinem Artikel 8 Absatz 2 für

Guinea-Bissau am 24. Dezember 2013
nach Maßgabe einer Erklärung* gemäß den Artikeln 4 und 5 des Zweiten Fakultativprotokolls

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. August 2013 (BGBl. II S. 1228).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 14. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung
der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen**

Vom 16. Oktober 2013

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (BGBl. 2007 II S. 234, 235) ist nach seinem Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 für

Antigua und Barbuda am 25. Juli 2013

Venezuela, Bolivarische Republik am 28. August 2013

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juni 2013 (BGBl. II S. 1087).

Berlin, den 16. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes**

Vom 16. Oktober 2013

Das Übereinkommen vom 17. Oktober 2003 zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (BGBl. 2013 II S. 1009, 1014) ist nach seinem Artikel 34 Satz 2 für

Antigua und Barbuda am 25. Juli 2013

Nauru am 1. Juni 2013

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juni 2013 (BGBl. II S. 1009).

Berlin, den 16. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 16. Oktober 2013

Das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für

Griechenland am 30. Juni 2012
in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für
Simbabwe am 23. Oktober 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2013 (BGBl. II S. 1093).

Berlin, den 16. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern
und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der internationalen Adoption**

Vom 16. Oktober 2013

Das in Den Haag am 29. Mai 1993 zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034, 1035) ist nach seinem Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a für

Swasiland am 1. Juli 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. März 2013 (BGBl. II S. 526).

Berlin, den 16. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe**

Vom 16. Oktober 2013

Das Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe (BGBl. 1985 II S. 714, 715) ist nach seinem Artikel 30 für
Japan mit Ablauf des 6. September 2013
außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Juni 2009 (BGBl. II S. 964).

Berlin, den 16. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution
und die Kinderpornographie**

Vom 16. Oktober 2013

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl. 2008 II S. 1222, 1223) wird nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für

Russische Föderation	am 24. Oktober 2013
St. Lucia	am 8. November 2013

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. September 2013 (BGBl. II S. 1359).

Berlin, den 16. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 16. Oktober 2013

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für

Haiti am 8. Januar 2014
in Kraft treten.

II.

Die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 II S. 80) wird dahin gehend berichtigt, dass der Pakt für Dschibuti am 5. Februar 2003 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. April 2013 (BGBl. II S. 676).

Berlin, den 16. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
der deutsch-äthiopischen Vereinbarung
über das Ausstattungshilfeprogramm
für ausländische Streitkräfte**

Vom 17. Oktober 2013

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 4. Januar 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über das Ausstattungshilfeprogramm der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für ausländische Streitkräfte ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 4. Januar 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Die Botschafterin
der Bundesrepublik Deutschland

Addis Abeba, den 4. Januar 2013

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf die zwischen unseren beiden Ländern am 20. August 2012 in Addis Abeba geführten Verhandlungen über das Ausstattungshilfeprogramm der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für ausländische Streitkräfte folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien sind übereingekommen, das Ausstattungshilfeprogramm der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für ausländische Streitkräfte im Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 Ausstattungshilfe im Wert von 3 700 000 Euro (in Worten: drei Millionen siebenhunderttausend Euro) zur Verfügung. Die Bereitstellung des Betrags in voller Höhe hängt davon ab, dass dieser volle Betrag im Haushalt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Haushaltsjahr tatsächlich verfügbar ist.
3. Zur Durchführung und Unterstützung des Ausstattungshilfeprogramms entsendet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine aus bis zu acht Personen bestehende militärische Beratergruppe.
4. Einzelheiten über die im Rahmen der Ausstattungshilfe durchzuführenden Projekte werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien festgelegt.
5. Bis zum Abschluss eines zwischen unseren Regierungen zu schließenden Abkommens über die Grundsätze des Ausstattungshilfeprogramms und der damit verbundenen Entsendung einer technischen Beratergruppe der Bundeswehr finden unbeschadet seiner Befristung folgende Artikel des Abkommens vom 24. August 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über die Durchführung einer Unterstützungsmaßnahme für das Technische Kolleg „Major General Mulugeta Buli“ weiterhin Anwendung:
 - a) Artikel 2 Absätze 2 bis 8, wobei Absatz 2 für alle Dienststellen gilt, bei denen die militärische Beratergruppe eingesetzt wird;
 - b) Artikel 4;
 - c) Artikel 5 Absätze 1 bis 4;
 - d) Artikel 6 Absätze 1 und 2;
 - e) Artikel 7;
 - f) Artikel 8.
6. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien mit den unter den Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Lieselore Cyrus

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien
Herrn Dr. Tedros Adhanom Ghebreyesus
Addis Abeba

**Bekanntmachung
des deutsch-ghanaischen Abkommens
über die Grundsätze des Ausstattungshilfeprogramms
und die Entsendung einer Beratergruppe der Bundeswehr**

Vom 17. Oktober 2013

Das in Accra am 4. März 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über die Grundsätze des Ausstattungshilfeprogramms der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für ausländische Streitkräfte und die damit verbundene Entsendung einer technischen Beratergruppe der Bundeswehr in die Republik Ghana ist nach seinem Artikel 19 Absatz 1

am 4. März 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 19 Absatz 5 Satz 1 dieses Abkommens die Vereinbarung vom 14. Februar 2002 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Ghana über die Entsendung einer Beratergruppe in die Republik Ghana (nicht veröffentlicht)

mit Ablauf des 3. März 2013

außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 17. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über die Grundsätze des Ausstattungshilfeprogramms
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
für ausländische Streitkräfte und die damit verbundene Entsendung
einer technischen Beratergruppe der Bundeswehr in die Republik Ghana

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Ghana,
 nachfolgend als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehungen Grundlage dieses Abkommens ist,

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Ausstattungshilfe für ausländische Streitkräfte weiter zu festigen und zu vertiefen,

in dem Wunsche, beim Aufbau des nationalen Beitrags der Republik Ghana zur Eingreiftruppe der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten (ECOWAS – Standby-Force) zusammenzuarbeiten,

in der festen Überzeugung, dass durch diese Zusammenarbeit die Republik Ghana dazu befähigt wird, sich wirksam für die Verhütung und Lösung gewaltsamer Konflikte und für Frieden und Sicherheit in Afrika einzusetzen,

in der gemeinsamen Überzeugung, dass gegenseitiges Vertrauen, gegenseitige Unterstützung und die Umsetzung der Prinzipien der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und eine verantwortliche Regierungsführung sowie die Achtung der Menschenrechte, Grundlage dieses Abkommens sind –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Gegenstand

(1) Mit diesem Abkommen werden die Grundsätze des Ausstattungshilfeprogramms der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für ausländische Streitkräfte für die Regierung der Republik Ghana sowie die allgemeinen Bedingungen für die damit verbundene Entsendung und die Aufgabenwahrnehmung einer technischen Beratergruppe des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland in die Republik Ghana festgelegt.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenseitiges Vertrauen, gegenseitige Unterstützung und die Achtung der Menschenrechte Grundlage dieses Abkommens sind.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für dieses Abkommen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Familienangehörige:

Ehepartner / Ehepartnerin, eingetragene Lebenspartner / eingetragene Lebenspartnerin und unverheiratete Kinder bis zum Alter von 25 Lebensjahren eines technischen Beraters, die im Aufnahmestaat in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit einem technischen Berater leben sowie weitere Personen,

denen der technische Berater unterhaltsverpflichtet ist und die bereits vor der Entsendung mit dem technischen Berater in einer häuslichen Gemeinschaft lebten;

Kinder:

zum Zwecke dieses Abkommens können Kinder auch adoptierte Kinder sowie Pflegekinder und Stiefkinder des technischen Beraters, des Ehepartners / der Ehepartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin sein;

Technischer Berater:

Mitglied der technischen Beratergruppe;

Technische Beratergruppe:

militärisches Personal der Bundeswehr, das im Rahmen einer Entsendung auf der Grundlage dieses Abkommens im Aufnahmestaat seinen Dienst verrichtet;

Ausstattungshilfeprogramm:

zum Zwecke dieses Abkommens schließt das Ausstattungshilfeprogramm in Übereinstimmungen mit den Bestimmungen des Artikels 3 die Lieferung von Material und die Bereitstellung von Dienstleistungen ein;

Entsendestaat:

die Bundesrepublik Deutschland;

Aufnahmestaat:

die Republik Ghana;

Entsendende Vertragspartei:

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland;

Aufnehmende Vertragspartei:

die Regierung der Republik Ghana.

Artikel 3
Grundsätze der Ausstattungshilfe

(1) Das Ausstattungshilfeprogramm der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für ausländische Streitkräfte ist ein Bestandteil der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Streitkräften befreundeter Staaten in Afrika im Geiste der in der Präambel dieses Abkommens formulierten Grundsätze.

(2) Die durchzuführenden Unterstützungsmaßnahmen und Projekte sowie die Höhe der Ausstattungshilfe werden zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung des Entsendestaates und dem Verteidigungsministerium des Aufnahmestaates diskutiert und vereinbart und in einer Programmvereinbarung niedergelegt.

(3) Das Ausstattungshilfeprogramm umfasst die Lieferung von Material, die Bereitstellung von Dienstleistungen und gegebenenfalls auch die Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen sowie die damit zusammenhängenden Kosten für Vorbereitung, Beratung und Ausbildung. Auf das Ausstattungshilfeprogramm werden gegebenenfalls die Kosten für Versicherung, Konservierung, Verpackung und Anlieferung von Ausstattungshilfegütern zum Verschiffungshafen oder Abgangsflygfeld sowie für den Luft- oder Seetransport angerechnet.

(4) Von dem Ausstattungshilfeprogramm sind die Lieferung von Waffen und Munition sowie Maschinen zu ihrer Herstellung und die Ausbildung im Umgang mit solchen ausgeschlossen.

(5) Die aufnehmende Vertragspartei ist nicht berechtigt, Ausstattungshilfegüter ohne vorherige Zustimmung der entsendenden Vertragspartei einem Dritten zu überlassen, Rechte an diesen zu übertragen oder technische Informationen über diese zu übermitteln. Dritte in diesem Sinne sind andere Staaten, Firmen sowie Personen, die nicht im Dienst der aufnehmenden Vertragspartei stehen.

Artikel 4

Technische Beratergruppe

(1) Die entsendende Vertragspartei entsendet im Rahmen ihres Ausstattungshilfeprogramms für einen Zeitraum von zunächst bis zu vier Jahren eine technische Beratergruppe in den Aufnahmestaat.

(2) Die Zusammensetzung der technischen Beratergruppe sowie die Verwendungsdauer werden zwischen den Vertragsparteien in der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Programmvereinbarung festgelegt. Eine über die vier Jahre hinausgehende Verwendungsdauer kann zwischen den Vertragsparteien ebenfalls gesondert schriftlich vereinbart werden; es bedarf hierzu keiner Änderung des Abkommens.

(3) Die technische Beratergruppe berät und unterstützt die aufnehmende Vertragspartei auf den Gebieten, die in dem jeweiligen, zeitlich befristeten Ausstattungshilfeprogramm im gegenseitigen Einvernehmen in der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Programmvereinbarung festgelegt sind. Die technische Beratergruppe hat keinen militärischen Auftrag.

(4) Nach seiner Bestellung vertritt der Leiter der technischen Beratergruppe im Auftrag der entsendenden Vertragspartei die deutschen Interessen bezüglich des Ausstattungshilfeprogramms. Er ist diesbezüglich Bevollmächtigter gegenüber den Dienststellen der Streitkräfte des Aufnahmestaates.

(5) Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Aufnahmestaat teilt der aufnehmenden Vertragspartei die Namen der technischen Berater und ihrer Familienangehörigen, den aktuellen Dienstgrad der technischen Berater und die voraussichtliche Verwendungsdauer in dem Aufnahmestaat vor ihrer Ankunft mit; dabei hat die aufnehmende Vertragspartei das Vorrecht, einen bestimmten technischen Berater oder Familienangehörigen abzulehnen, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

Artikel 5

Aufgaben der technischen Beratergruppe

(1) Die technischen Berater werden bei den Unterstützungsmaßnahmen und Projekten tätig, die in der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Programmvereinbarung festgelegt werden. Sie dürfen nicht an der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen der Streitkräfte des Aufnahmestaates teilnehmen oder solche Einsätze durch ihre Tätigkeit unterstützen.

(2) Die entsendende Vertragspartei behält sich das Recht vor, die technischen Berater jederzeit einzeln oder insgesamt abzulösen. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Aufnahmestaat informiert in angemessener Zeit die aufnehmende Vertragspartei im Falle einer Ablösung und zeigt ihr gegebenenfalls etwaige Pläne oder Vorbereitungen für einen eventuellen Personalersatz an.

(3) Im Falle von Feindseligkeiten, gleichgültig, ob ihnen eine Kriegserklärung vorausgeht oder nicht, entscheidet die entsendende Vertragspartei über den weiteren Verbleib der technischen Berater im Aufnahmestaat und informiert entsprechend die aufnehmende Vertragspartei.

(4) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 stellt die aufnehmende Vertragspartei dann die unverzügliche Rückkehr der technischen Berater und ihrer sie begleitenden Familien-

angehörigen sicher, sollte die entsendende Vertragspartei die Entsendung beenden.

(5) Die technischen Berater tragen im Dienst die Uniform der Soldaten der Bundeswehr.

Artikel 6

Einreise, Ausreise und Aufenthalt

(1) Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass den technischen Beratern und ihren Familienangehörigen vor der Ankunft im Aufnahmestaat ein offizieller Status gewährt wird, der durch einen offiziellen Dienstpasp dokumentiert wird.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei gestattet den technischen Beratern und ihren Familienangehörigen jederzeit die ungehinderte Einreise und Ausreise, vorausgesetzt dass diese die Einreisebestimmungen des Aufnahmestaates erfüllen.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei erleichtert den technischen Beratern und ihren Familienangehörigen die Ausstellung der erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen zu den anfallenden Gebühren. Jeder Sichtvermerk, jede Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung werden mit einer Gültigkeit von mindestens einem Jahr erteilt.

(4) Die aufnehmende Vertragspartei gewährt den technischen Beratern, die in den Aufnahmestaat entsandt werden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben volle Unterstützung und bemüht sich, sie und ihre Familienangehörigen erforderlichenfalls zu schützen und zu unterstützen.

(5) Die aufnehmende Vertragspartei stellt jedem in den Aufnahmestaat entsandten technischen Berater und seinen Familienangehörigen ein Legitimationspapier aus, in dem die Dienststellen des Aufnahmestaates aufgefordert werden, ihm volle Unterstützung bei der Durchführung seines Auftrags zu gewähren.

Artikel 7

Pflichten der technischen Berater

(1) Die entsendende Vertragspartei wird die technischen Berater anweisen, während ihres Aufenthaltes im Aufnahmestaat:

- a) sich jeder politischen oder mit dem Geist dieses Abkommens nicht zu vereinbarenden Tätigkeit zu enthalten,
- b) das Recht und die besonderen Gepflogenheiten des Aufnahmestaates zu achten.
- c) keine andere entgeltliche Tätigkeit im Aufnahmestaat auszuüben.

(2) Den technischen Beratern ist die Annahme jeglicher finanzieller Leistungen, Belohnungen, Taschengelder oder geldwerter Vorteile von Seiten der aufnehmenden Vertragspartei untersagt.

Artikel 8

Zollfreie Ein- und Ausfuhr sowie Steuerbefreiungen

(1) Die aufnehmende Vertragspartei befreit die entsendende Vertragspartei von allen Zöllen, Steuern, Gebühren und ähnlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Ausstattungshilfegüter stehen, und stellt deren unverzügliche zollrechtliche Behandlung sowie abgabenfreie Einfuhr nach den geltenden nationalen Bestimmungen sicher.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei befreit die entsendende Vertragspartei von allen Steuern, Gebühren und ähnlichen Abgaben, die im Aufnahmestaat für die Beschaffung von Waren, Dienstleistungen oder für die Errichtung von Infrastruktur erhoben werden, sofern deren Beschaffung oder Errichtung für die Durchführung des Ausstattungshilfeprogramms erforderlich ist.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei befreit die entsendende Vertragspartei von Start- Lande- Überflugs- und Abfertigungsgebühren für Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und Schiffe der entsen-

denden Vertragspartei, die in Durchführung dieses Abkommens eingesetzt werden.

(4) Die aufnehmende Vertragspartei gestattet den technischen Beratern und ihren Familienangehörigen entsprechend ihres offiziellen Status die Ein- und Ausfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Einlagerung, Beförderung und ähnlichen Dienstleistungen:

– Gegenstände für den persönlichen Gebrauch (Konsumgüter) der technischen Berater, ihrer Familienangehörigen einschließlich Umzugsgut und je technischem Berater ein Privatkraftfahrzeug.

(5) Stirbt ein technischer Berater oder einer seiner Familienangehörigen, so gestattet der Aufnahmestaats die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen. Ausgenommen hiervon sind im Aufnahmestaats erworbene Gegenstände, deren Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todesfalles verboten war. Erbschaftsteuer wird vom Aufnahmestaats nicht erhoben.

(6) Die technischen Berater sind im Aufnahmestaats von allen Steuern und Abgaben auf ihre Dienstbezüge befreit.

Artikel 9

Schutzmaßnahmen im Aufnahmestaats

(1) Die technischen Berater und ihre Familienangehörigen unterliegen nicht der Straf- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Aufnahmestaates. Sie sind insoweit nur der Gerichtsbarkeit des Entsendestaates beziehungsweise des Staates unterworfen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

(2) Die technischen Berater und ihre Familienangehörigen unterliegen keiner Festnahme, Ingewahrsamnahme oder Haft.

(3) Die Privatwohnung des technischen Beraters und seiner Familienangehörigen darf von Vertretern des Aufnahmestaates nur mit Zustimmung des technischen Beraters oder seiner Familienangehörigen betreten werden, wobei die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagt werden darf. Papiere, Schriftstücke und Korrespondenz der technischen Berater und ihrer Familienangehörigen dürfen von Vertretern des Aufnahmestaates nicht beschlagnahmt und nur mit Zustimmung des technischen Beraters oder seiner Familienangehörigen eingesehen werden.

(4) Die technischen Berater und ihre Familienangehörige sind nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen.

(5) Gegen die technischen Berater und ihre Familienangehörigen dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur unter Beachtung der in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen durchgeführt werden.

(6) Die aufnehmende Vertragspartei verpflichtet sich, die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen den zuständigen Behörden und Vertretern des Aufnahmestaates bekannt zu geben.

(7) Wird ein technischer Berater oder Familienangehöriger einer Straftat verdächtigt, die gegen Personen oder Eigentum außerhalb der Streitkräfte des Entsendestaates gerichtet ist, so werden die zuständigen Behörden des Entsendestaates auf amtliches Ersuchen des Aufnahmestaates nach eigenem Ermessen tätig und unterrichten den Aufnahmestaats über das Ergebnis des Verfahrens.

Artikel 10

Disziplinarangelegenheiten

(1) Die technischen Berater bleiben dem Bundesministerium der Verteidigung des Entsendestaates truppendienstlich und fachlich unterstellt.

(2) Dem Bundesministerium der Verteidigung des Entsendestaates wird die Ausübung der Disziplinargewalt über die entsandten technischen Berater im Aufnahmestaats gestattet.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei ergreift keine Disziplinarmaßnahmen gegenüber den technischen Beratern. Diese bleiben

den in der einschlägigen Programmvereinbarung genannten Vorgesetzten vorbehalten. Die aufnehmende Vertragspartei wird die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Aufnahmestaats über eventuelle, ihrer Ansicht nach zu verfolgende Dienstverhalten oder Fehlverhalten der technischen Berater unterrichten.

(4) Die technischen Berater haben keine Disziplinarbefugnis gegenüber dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei. Im Rahmen ihrer besonderen Aufgaben können sie rechtmäßige Anordnungen an ihnen unterstelltes oder zugeteiltes Personal erteilen.

(5) Die aufnehmende Vertragspartei befiehlt ihrem Personal, rechtmäßigen Anordnungen der technischen Berater Folge zu leisten, soweit sich die Anordnungen auf deren fachlichen Aufgabenbereich und die Erledigung der Arbeit beziehen. Militärische Befehlsverhältnisse zwischen den technischen Beratern und dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei bestehen nicht. Die Arbeitsbeziehung richtet sich nach grundlegenden militärischen Verhaltensregeln.

Artikel 11

Ausstattung der technischen Beratergruppe

(1) Das Verteidigungsministerium des Aufnahmestaates stellt der technischen Beratergruppe für die Zeit ihres dienstlichen Auftrages im Aufnahmestaats die zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlichen Büroräume zur Verfügung.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei stellt der technischen Beratergruppe die für deren Tätigkeit erforderlichen fernmeldetechnischen Einrichtungen (Telefon, Internet) zur Verfügung. Die hierfür anfallenden Kosten werden auf die Ausstattungshilfe im Sinne von Artikel 3 angerechnet.

(3) Zur Erfüllung ihres Auftrages im Aufnahmestaats werden durch die technische Beratergruppe Dienstfahrzeuge beschafft. Die Kosten werden auf die Ausstattungshilfe im Sinne von Artikel 3 angerechnet.

(4) Die Dienstfahrzeuge werden Eigentum der aufnehmenden Vertragspartei, welche die Fahrzeuge mit militärischen Kennzeichen versieht und den technischen Beratern zur dienstlichen Nutzung überlässt. Mit Beendigung der Ausstattungshilfe werden diese Fahrzeuge der aufnehmenden Vertragspartei zur weiteren Nutzung übergeben.

(5) Das Verteidigungsministerium des Aufnahmestaates beauftragt einen Staboffizier als Verbindungsmann, der die technischen Berater während ihres Aufenthaltes im Aufnahmestaats bei der Durchführung ihres Auftrags, bei der Erfüllung der sich auf dem Rechtssystem des Aufnahmestaates innerhalb und außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Streitkräfte des Aufnahmestaates ergebenden Auflagen und bei der Durchsetzung der mit diesem Abkommen zugesicherten Immunitäten, Vorrechte und Verfahren bestmöglich unterstützt.

Artikel 12

Militärische Sicherheit

Die technischen Berater können mit Erlaubnis der aufnehmenden Vertragspartei Zugang zu dienstlichen, nicht als Verschluss-sachen eingestuften Informationen erhalten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die technischen Berater gewährleisten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den Schutz dieser Informationen und verpflichten sich, diese nicht zum Nachteil der aufnehmenden Vertragspartei zu verwenden.

Artikel 13

Medizinische Versorgung

(1) Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung werden die technischen Berater in den militärischen medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei unentgeltlich ambulant und stationär behandelt. Die zahnärztliche Behandlung erstreckt sich nur auf dringliche allgemeine, konservierende und chirurgische Maßnahmen.

(2) Familienangehörige können in den militärischen medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei gegen Entgelt ambulant und stationär behandelt werden. Für etwaige Erstattungsansprüche der Familienangehörigen gegen die entsendende Vertragspartei sind die Bestimmungen der entsendenden Vertragspartei maßgeblich.

Artikel 14

Betreuungseinrichtungen

Den technischen Beratern und ihren Familienangehörigen wird Zugang zu den Clubs, Messen, Betreuungseinrichtungen und Verkaufsstellen der Streitkräfte des Aufnahmestaates gewährt. Deren Nutzung und Einkauf dort stellt im gegenseitigen Einvernehmen keine Annahme geldwerter Vorteile nach Artikel 7 Absatz 2 dar.

Artikel 15

Mängelbestimmungen

(1) Die entsendende Vertragspartei liefert Material im gebrauchsfähigen Zustand.

(2) Die entsendende Vertragspartei unterstützt die aufnehmende Vertragspartei bei der Reparatur von Material, das im Rahmen des Gebrauchs beschädigt wurde.

Artikel 16

Schadensbestimmungen

(1) Die aufnehmende Vertragspartei verzichtet auf alle Ansprüche hinsichtlich der Schäden, die ein technischer Berater in Ausübung seines Dienstes oder im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben verursacht hat, soweit der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist.

(2) Für Schäden Dritter, die ein technischer Berater in Ausübung seines Dienstes oder im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben verursacht hat, haftet die aufnehmende Vertragspartei. Jede Inanspruchnahme des technischen Beraters oder der entsendenden Vertragspartei ist – außer im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln – somit ausgeschlossen.

Artikel 17

Finanzielle Bestimmungen

(1) Die Kosten für die Aufgabenwahrnehmung der technischen Beratergruppe übernimmt die entsendende Vertragspartei. Die

Kosten für den Dienstbetrieb (Fahrzeuge, Kraftstoff, Büroausstattung et cetera) der technischen Beratergruppe im Aufnahmestaat werden auf die Ausstattungshilfe im Sinne von Artikel 3 angerechnet.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei trägt die eventuellen Kosten, die dem Entsendestaat, den technischen Beratern, ihren Familienangehörigen aus der Nichtgewährung oder Nichtanwendung der in diesem Abkommen zugesicherten Immunitäten, Vorrechte und Verfahren entstehen, sofern sie hierfür verantwortlich ist.

Artikel 18

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung dieses Abkommen oder der Auslegung oder Anwendung einzelner Bestimmungen in diesem Abkommen werden durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht Dritten oder einem Gericht zur Entscheidung vorgelegt.

Artikel 19

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für einen unbegrenzten Zeitraum.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien in schriftlicher Form geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

(4) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

(5) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten die Vereinbarung vom 14. Februar 2002 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Ghana über die Entsendung einer Beratergruppe in die Republik Ghana außer Kraft. Gleichwohl kommen die Vertragsparteien überein, dass für die technischen Berater und Familienangehörigen, die sich auf Grundlage der Vereinbarung vom 14. Februar 2002 im Aufnahmestaat befinden, die bislang gewährten und über die in diesem Abkommen geregelten hinausgehenden Vorrechte und Immunitäten bis zur Beendigung der Entsendung fortbestehen.

Geschehen zu Accra am 4. März 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Renate Schimkoreit

Für die Regierung der Republik Ghana

Mark Woyongo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Internationale Kommission
für das Zivilstandswesen
sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Protokoll**

Vom 21. Oktober 2013

Das Vereinigte Königreich hat am 22. August 2013 das Protokoll vom 25. September 1950 über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (BGBl. 1974 II S. 915, 916) sowie das Zusatzprotokoll vom 25. September 1952 zu diesem Protokoll (BGBl. 1974 II S. 915, 917) zum 22. Februar 2014 gekündigt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Januar 2013 (BGBl. II S. 250).

Berlin, den 21. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-kosovarischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 21. Oktober 2013

Das in Pristina am 12. September 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 15 Absatz 1

am 14. Juni 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 15 Absatz 2 dieses Abkommens das Abkommen vom 28. Juli 1969 über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (BGBl. 1970 II S. 1375, 1376) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo

mit Ablauf des 13. Juni 2013

außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 21. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kosovo

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

in der Überzeugung, dass der kulturelle Austausch die Zusammenarbeit zwischen den Völkern sowie das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie die Lebensformen anderer Völker fördert,

eingedenk des historischen Beitrags beider Völker zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas und dem Weltkulturerbe und in dem Bewusstsein, dass Pflege und Erhalt von Kulturgütern verpflichtende Aufgaben sind,

in dem Wunsch, die kulturellen Beziehungen in allen Bereichen, einschließlich Bildung und Wissenschaft, zwischen der Bevölkerung beider Länder auszubauen,

unter Bezug auf den Notenwechsel vom 10. Juni 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die Fortgeltung beziehungsweise weitere Anwendung von Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Verhältnis zur Republik Kosovo –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Vertragszweck

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu vertiefen und die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln.

Artikel 2

Kulturaustausch

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete des anderen Landes zu vermitteln, führen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende Maßnahmen durch und leisten einander nach Kräften Hilfe, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen,
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen,
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche, gemeinsamer Tagungen und ähnlicher Veranstaltungen von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der Darstellenden und Bildenden Künste, die die Entwicklung der Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zum Ziel haben,

4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material,

5. bei Übersetzungen von Werken der schöngeistigen, der wissenschaftlichen und der Fachliteratur.

Artikel 3

Kulturvermittlung und Sprachförderung

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, allen interessierten Personen breiten Zugang zu Sprache, Kultur, Literatur, Landeskunde und Geschichte des anderen Landes zu ermöglichen. Dies gilt auch für den kulturellen Austausch mit nationalen Minderheiten. Die Vertragsparteien unterstützen nach Kräften entsprechende staatliche und private Initiativen und Institutionen. Im Einzelfall können aufgrund des Rahmenabkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten und wegen der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 5. November 1992 zusätzliche Regelungen geboten sein.

(2) Sie ermöglichen und erleichtern im Rahmen ihrer Möglichkeiten im jeweils eigenen Land Fördermaßnahmen der anderen Seite und unterstützen in diesem Zusammenhang nach Kräften lokale Initiativen und Einrichtungen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau der Kenntnisse der Partnersprache an Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, einschließlich denen der Erwachsenenbildung. Maßnahmen der Sprachförderung sind insbesondere:

1. Die Vermittlung und Entsendung von Lehrkräften, Lektoren, Fachberatern und sonstigen Bildungsexperten,
2. die Bereitstellung von Lehrwerken und Lehrmaterial sowie die Zusammenarbeit bei deren Entwicklung,
3. die Teilnahme von Lehrkräften und Studierenden an Aus- und Fortbildungskursen, die von der anderen Seite durchgeführt werden, sowie ein Erfahrungsaustausch über aktuelle Entwicklungen bei Methoden und Instrumenten des Fremdsprachenunterrichts,
4. die Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk und Telemedien für die Kenntnis, den Erwerb und die Verbreitung der Partnersprache bieten.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten in dem Bemühen zusammen, in den eigenen Lehrwerken eine Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur des anderen Landes zu erreichen, die das gegenseitige Verständnis fördert.

Artikel 4

Bildungszusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien unterstützen nach Kräften eine breit angelegte Zusammenarbeit in allen Bereichen des Bildungswesens einschließlich der Schulen und Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen, anderer Bildungseinrichtungen und deren Verwaltungen, der Bibliotheken und Archive. Sie ermutigen diese Institutionen in ihren Ländern

1. zur Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die von gemeinsamem Interesse sind,
2. die Beziehungen zwischen Bildungseinrichtungen beider Länder und anderen kulturellen Einrichtungen zu fördern,
3. die gegenseitige Entsendung von Delegationen und Einzelpersonen zum Zweck des Informations- und Erfahrungsaustauschs zu unterstützen,
4. den Austausch von pädagogischer und didaktischer Literatur, von Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Filmen für Lehr- und Forschungszwecke sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern,
5. den Zugang zu Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen und deren Nutzung so weit wie möglich zu erleichtern und den Austausch auf dem Gebiet der Recherche, Dokumentation sowie der Archivalienreproduktionen zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien tauschen sich über das jeweilige Bildungssystem, Bildungsabschlüsse und hierzu erfolgende Veränderungen aus.

Artikel 5

Akademischer Austausch

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Austausch von Wissenschaftlern, Lehrkräften und Ausbildern, Doktoranden und Studierenden sowie Verwaltungspersonal an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu Informations-, Studien- und Forschungsaufenthalten, einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien, sowie zum Zwecke des Informations- und Erfahrungsaustauschs, zur Durchführung von Forschungsarbeiten, zur Weiterbildung, zu Studien- und Sprachaufenthalten und für Praktika zu unterstützen.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellen die Vertragsparteien Studierenden und Wissenschaftlern des anderen Landes Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungszwecken zur Verfügung. Sie begleiten in geeigneter Weise den akademischen Austausch durch weitere Maßnahmen, unter anderem durch Anwendung einfacher und zügiger Verfahren hinsichtlich der Erteilung der Aufenthaltstitel und durch Erleichterung der Aufenthaltsbedingungen im Gastland.

Artikel 6

Film und Medien

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Rundfunks und der Telemedien die Zusammenarbeit der betreffenden Veranstalter in ihren Ländern sowie die Herstellung und den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Sie ermutigen zur Zusammenarbeit im Buch- und Verlagswesen.

Artikel 7

Jugend

Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der Jugendarbeit und Institutionen der Jugendhilfe zu fördern.

Artikel 8

Sport

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern, Trainern, Sportfunktionären, Sportmannschaften und Sportinstitutionen ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports, auch an Schulen und Hochschulen, zu fördern.

Artikel 9

Archäologie und Denkmalpflege

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit bei archäologischen Forschungen und Grabungen sowie die Maßnahmen zur Erhaltung von historischen Manuskripten und Kunstwerken – einschließlich ihrer Pflege und Restaurierung – zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten auf den Gebieten der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes und von geschützten Kulturdenkmälern, Ensembles und Stätten unter Einbindung der nach nationalem Recht zuständigen Stellen zusammen.

Artikel 10

Im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei lebende Personen

Die Vertragsparteien ermöglichen den ständig in ihren Hoheitsgebieten lebenden Staatsangehörigen der jeweils anderen Vertragspartei und Personen entsprechender Abstammung die Pflege ihrer Sprache, Kultur, Traditionen und Religion, insbesondere auch in Begegnungsstätten. Sie ermöglichen und erleichtern Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen und ihrer Organisationen. Sie werden unabhängig davon die Interessen dieser Bürger im Rahmen der allgemeinen Förderprogramme angemessen berücksichtigen. Alle Maßnahmen nach diesem Artikel stehen unter dem Vorbehalt der jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 11

Nichtstaatliche Organisationen

Die Vertragsparteien ermöglichen direkte Kontakte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen wie Gewerkschaften, Kirchen und Religionsgemeinschaften, nationalen Minderheiten und Stiftungen mit dem Ziel einer Zusammenarbeit. Sie ermutigen solche nichtstaatlichen Organisationen, Vorhaben durchzuführen, die den Zielen dieses Abkommens dienen.

Artikel 12

Regionale und lokale Ebene

Die Vertragsparteien erleichtern und ermutigen die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf regionaler und lokaler Ebene.

Artikel 13

Kulturelle Einrichtungen und Fachkräfte

(1) Die Vertragsparteien erleichtern im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Kulturinstitute, Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen, Forschungseinrichtungen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung, der Erwachsenenbildung, oder der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bibliotheken und Lesesäle oder sonstige ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen.

(3) Der Status der in Absatz 2 genannten kulturellen Einrichtungen und der von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit im offiziellen Auftrag entsandten oder vermittelten Fachkräfte wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt. Die Anlage ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 14

Kulturkonsultationen

Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei als Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Repu-

blik Kosovo zusammentreten, um Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und um Empfehlungen und Programme für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu erarbeiten. Vereinbarungen hierzu werden durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien getroffen.

Artikel 15 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen von 28. Juli 1969 über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo außer Kraft.

(3) Dieses Abkommen wird ab Unterzeichnung nach Maßgabe des jeweils anwendbaren innerstaatlichen Rechts vorläufig angewendet.

(4) Mit der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens wird das Abkommen von 28. Juli 1969 über kulturelle und wissenschaft-

liche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo nicht mehr angewendet.

Artikel 16 **Geltungsdauer und Kündigung**

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Gültigkeit um jeweils weitere fünf Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Gültigkeitsdauer auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird.

Artikel 17 **Registrierung**

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der Registrierungsnummer der Vereinten Nationen von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald dieses vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Pristina am 12. September 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher, albanischer und serbischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ernst Wolfgang Reichel

Für die Regierung der Republik Kosovo
Enver Hoxhaj

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kosovo
über kulturelle Zusammenarbeit

1. (1) Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die in Artikel 13 genannten kulturellen Einrichtungen und entsandten Fachkräfte.
 - (2) Den entsandten Fachkräften im Sinne dieses Abkommens sind die Fachkräfte gleichgestellt, die im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder von den Vertragsparteien im offiziellen Auftrag auf kulturellem, wissenschaftlichem und pädagogischem Gebiet entsandt oder vermittelt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
 - (3) Die Anzahl der entsandten Fachkräfte soll in angemessenem Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die jeweilige kulturelle Einrichtung dient.
2. (1) Vor der Einreise in den Empfangsstaat ist bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung des Gastlandes ein Aufenthaltstitel in Form eines Visums einzuholen. Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer können im Gastland gestellt werden.
 - (2) Die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen den entsandten Fachkräften und den in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen auf Antrag gebührenfrei einen Aufenthaltstitel im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Bestimmungen. Er beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer. Der Aufenthaltstitel der entsandten Fachkräfte berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung in einer kulturellen Einrichtung im Sinne des Art. 13.
 - (3) Familienangehörige im Sinne dieser Vereinbarung sind der Ehegatte und die minderjährigen ledigen Kinder sowie eingetragene Lebenspartner.
3. (1) Die Vertragsparteien gewähren nach Maßgabe des geltenden Rechts den entsandten Fachkräften und ihren Familienangehörigen Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben bei der Ein- und Wiederausfuhr folgender, ihnen gehörender Waren:
 - a) Umzugsgut (einschließlich privater Kraftfahrzeuge), sofern dieses mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden ist und innerhalb von zwölf Monaten nach der Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes im Empfangsstaat dort in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung übergeführt wird;
 - b) im Reiseverkehr für den persönlichen Bedarf des Reisenden eingeführte Arzneimittel;
 - c) auf dem Postweg eingeführte persönliche Gebrauchsgegenstände und Geschenke innerhalb der im Empfangsstaat geltenden Mengen- und Wertgrenzen.

Unabhängig von den abgabenrechtlichen Befreiungen sind bei der Ein- und Wiederausfuhr unter Umständen bestehende Verbote und Beschränkungen zu beachten.
- (2) Abgabefrei eingeführtes Umzugsgut darf im Empfangsstaat erst nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten oder nach vorheriger Entrichtung der Einfuhrabgaben entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden.
4. Die Vertragsparteien unterstützen die entsandten Fachkräfte und ihre Familienangehörigen bei der Registrierung der eingeführten Kraftfahrzeuge.
5. Die Vertragsparteien gewähren den entsandten Fachkräften sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen, sofern die Voraussetzungen der Nummer 2.1 erfüllt sind, uneingeschränkte Reisefreiheit in ihrem Hoheitsgebiet.
6. Den entsandten Fachkräften und ihren Familienangehörigen werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Gastlands
 - a) in Zeiten nationaler und internationaler Krisen die gleichen Heimschaffungserleichterungen gewährt, welche die beiden Vertragsparteien ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Bestimmungen einräumen;
 - b) die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Falle der Beschädigung oder des Verlusts ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen gewährt.
7. (1) Neben den entsandten Fachkräften können die kulturellen Einrichtungen auch Ortskräfte einstellen. Die Ortskräfte können die Staatsangehörigkeit des Entsendestaats, des Empfangsstaats oder eines Drittstaates haben.
 - (2) Die Genehmigung zur Arbeitsaufnahme, die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse, sowie die sonstigen Arbeitsbedingungen der Ortskräfte richten sich nach den Rechtsvorschriften des Gastlandes.
8. (1) Die Vertragsparteien gewähren nach Maßgabe des geltenden Rechts den kulturellen Einrichtungen auf der Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben bei der Ein- und Wiederausfuhr der im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlichen Ausstattungsgegenstände.
 - (2) Die abgabefrei eingeführten Gegenstände dürfen im Empfangsstaat erst nach vorheriger Entrichtung der Einfuhrabgaben oder nach Erfüllung der für die Überlassung dieser Waren geltenden Bestimmungen des Empfangsstaats entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden.
9. Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften folgende Steuererleichterungen:
 - a) Befreiung von den direkten Steuern, denen die Grundstücke unterliegen, die den kulturellen Einrichtungen gehören und von ihnen genutzt werden und zur Ausübung ihrer Tätigkeit dienen, und zwar sowohl von den staatlichen Steuern (des Bundes und der Länder) als auch von den örtlichen Steuern;

- b) Befreiung von den direkten Steuern, und zwar sowohl von den staatlichen Steuern (des Bundes und der Länder) als auch von den örtlichen Steuern, denen der entgeltliche oder unentgeltliche Erwerb von Grundstücken seitens der genannten Institute unterliegt, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit;
- c) umsatzsteuerliche Vergünstigungen für Leistungen, die die kulturellen Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei erbringen.
10. (1) Die Vertragsparteien garantieren den kulturellen Einrichtungen weitgehende Handlungsfreiheit. Sie können mit Ministerien, anderen öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Gesellschaften, Vereinen und Privatpersonen unmittelbar verkehren. Die kulturellen Einrichtungen dürfen im Rahmen der geltenden Gesetze und zur Erfüllung ihrer Aufgaben Bankkonten eröffnen und Bankgeschäfte tätigen.
- (2) Jede Vertragspartei gewährt der Öffentlichkeit den ungehinderten Zugang zu den kulturellen Einrichtungen und ihren Veranstaltungen und gewährleistet deren normale Tätigkeit. An Veranstaltungen, die von den kulturellen Einrichtungen durchgeführt werden, können auch Personen teilnehmen, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind.
- (3) Die von den kulturellen Einrichtungen organisierte künstlerische und Vortragstätigkeit kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind, sofern sie die Einreise- und Aufenthaltserfordernisse des Gastlandes erfüllen.
11. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in einer gesonderten Vereinbarung durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien geregelt werden.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen**

Vom 22. Oktober 2013

Die Vereinbarung vom 21. Juni 1994 über die Satzung der Europäischen Schulen (BGBl. 1996 II S. 2558, 2559) wird nach ihrem Artikel 32 Satz 2 für Kroatien am 1. September 2014 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. II S. 1235).

Berlin, den 22. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0
Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40
Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0
Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
Bundesgesetzblatt Teil II enthält
a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.
Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: bgb1@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb1.de
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den weiteren Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

Vom 23. Oktober 2013

Zum Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) hat die Republik Korea dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 18. Oktober 2013 notifiziert, dass sie die Bestimmungen des Abkommens nach seinem Artikel XI § 43 mit Wirkung vom gleichen Tag auf folgende Organisationen anwendet:

- Internationale Finanz-Corporation (IFC) – Anlage XIII – vom 22. April 1959
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) – Anlage XIV – vom 15. Februar 1962.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. April 2013 (BGBl. II S. 573).

Berlin, den 23. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney